



Frau
Christine Schwenke
Lehmkietenweg 1
15926 Luckau

*Erhalten 13.9.19
Schmidt 14:30*

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearbeiterin: Frau Knefeli
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: (03 31) 8 66 - 33 71
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81
E-Mail: Poststelle@mdjev.brandenburg.de
Internet: www.mdjev.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(III.2) 4514-E IV.088/19

Potsdam, 2. August 2019

Ihre Eingaben vom 20. Mai 2019 bzw. 20. Juni 2019 sowie vom 4. und 8. August 2019

Sehr geehrte Frau Schwenke,

in einer Ihrer o. g. Eingaben beklagen Sie (in Bezug auf eine Haftraumberäumung am 21. März 2019 wiederholt), dass der Anstaltsleiter sowie die Vollzugsabteilungsleiterin ihren Aufsichtspflichten nicht ausreichend nachkommen würden. Zudem rügen Sie erneut, dass die Vollzugsabteilungsleiterin (u. a. am 21. März 2019) rechtswidrige Anordnungen erteilt habe.

Soweit Sie die Ausübung der Aufsicht durch den Anstaltsleiter sowie die Vollzugsabteilungsleiterin beanstanden, sind mangels konkreter Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Maßnahmen - wie bereits in meinem Bescheid vom 15. Juli 2019 mitgeteilt - (weiterhin) nicht veranlasst.

Bezüglich Ihres Vorwurfes, die Vollzugsabteilungsleiterin habe rechtswidrige Anordnungen (u. a. in Bezug auf die Ermöglichung einer Einsicht in Verfahrensakten) erteilt, vermag ich Ihrem Schreiben wiederum nicht zu entnehmen, dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt bereits persönlich über die Angelegenheiten befunden hat. Für eine Prüfung der Sachverhalte ist indes - wie bereits mitgeteilt - zunächst der Leiter der Justizvollzugsanstalt zuständig. Diese Verfahrensweise bietet dem Anstaltsleiter die Gelegenheit, nach Prüfung Ihres Vortrages gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Ich habe ihn daher gebeten, Ihre Anliegen in eigener Zuständigkeit zu prüfen und Ihnen über das Ergebnis einen Bescheid zu erteilen.

Soweit Sie sich gegen das Vorgehen der Bediensteten, die mit der Wiederherstellung der Übersichtlichkeit des Haftraums befasst waren, wenden, ist zu berücksichtigen, dass Sie bereits eine diesbezügliche Beschwerde in der Anstalt eingereicht haben. Eine parallele Überprüfung ist indes in Anbetracht der derzeitigen Zuständigkeit des Anstaltsleiters nicht sachgerecht.

Ihre ausdrücklich als „Antrag“ bezeichneten Eingaben mit den Zielen der Unterbringung im Bereich des offenen Vollzuges, der Zulassung einer eigenen Bestellung von Verpflegung, der Verlegung sowie der Zurverfügungstellung von Gesetzestexten und Verfahrensakten habe ich ebenfalls zuständigkeitshalber an den Anstaltsleiter mit der Bitte um Prüfung und Bescheidung weitergeleitet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass nicht erkennbar ist, aus welchem Grund die von Ihnen als „Eilanträge“ bezeichneten Eingaben, die zunächst auf den 20. Mai 2019 datiert waren und später von Ihnen umdatiert wurden, eilbedürftig sein sollen, zumal sie erst jetzt von Ihnen eingereicht wurden.

Hinsichtlich Ihres Fragenkataloges weise ich darauf hin, dass die Fachaufsichtsbehörde nicht berufen ist, Gefangene in vollzuglichen Belangen zu beraten. Vielmehr vertritt der Anstaltsleiter die Anstalt und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Er ist mithin nicht nur zunächst für die Prüfung von Beschwerden gegen Bedienstete zuständig, sondern auch für die Beantwortung von Fragen in vollzuglichen Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen. Allerdings rege ich in Anbetracht der Tatsache, dass die von Ihnen formulierten Fragen teilweise kaum nachvollziehbar bzw. nicht ausreichend konkretisiert sind, an, Sachverhalte schlüssig, ohne Wiederholungen oder Widersprüche, und konzentriert auf die notwendigen Angaben (z. B. zu einer konkreten Handlung) vorzutragen. Widersprüchlich erscheint z. B. die Tatsache, dass Sie in dem Antrag auf Verlegung schildern, es gebe nach den „anstaltsinternen Normen“ lediglich zwei Slips für sieben Tage, demgegenüber aber in der Beschwerde über die Durchsuchung bekunden, es sei „7 x Unterwäsche vorhanden“ gewesen. Im Übrigen weise ich in diesem Zusammenhang - u. a. mit Blick auf Ihre Angabe, zu einem einzelnen Begehren im Zeitraum vom 28. Februar 2019 bis zum 20. Mai 2019 sechzig Anträge eingereicht zu haben - auch darauf hin, dass Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die bloße Wiederholungen enthalten, nicht beschieden zu werden brauchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Knefeli

Beglaubigt


Regierungsbeschäftigte

